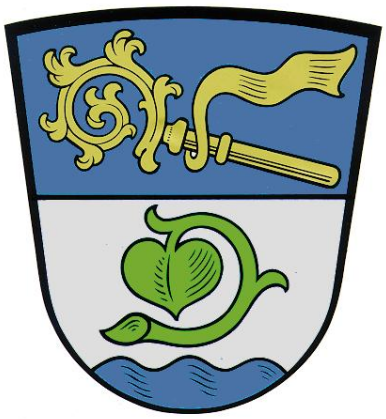

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss	vom Nr.	20.05.2026 25/087
2.	Tag der Bekanntmachung		21.05.2026
3.	Tag des Inkrafttretens		01.06.2026
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)		unbeschränkt
5.	Registrierung (Az.)		

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats 3
§ 2 Ausschüsse 3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung 3
§ 4 Entschädigung der Beauftragten 4
§ 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger 4
§ 6 Erster Bürgermeister 4
§ 7 Inkrafttreten 4

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Werkausschuss), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den Energie- und Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld i. H. v. 70,00 € pro Sitzung. Als Nachweis der Teilnahme gilt das Teilnehmerverzeichnis, dass der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

(3) Jedes Gemeinderatsmitglied erhält einen zusätzlichen monatlichen Pauschbetrag i. H. v. 240,00 €.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Zusätzlich erhalten Sie ein Fraktionsgeld i. H. v. 60 € pro Jahr und Fraktionsmitglied, welches Sie im Namen der Fraktion verwalten. Für die Berechnung des Fraktionsgeldes sind die Fraktionsteilnehmer am 30.06. eines jeden Jahres maßgeblich.

(5) Fachreferentinnen und Fachreferenten erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Die oder der Bürgerbeauftragte des Gemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 450,00 €.

(6) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die Gemeinderatsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei entsprechendem Nachweis eine Entschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer; aufgrund der Anreise beginnend eine Stunde vor Sitzungsbeginn.

(8) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 7 werden nach Ablauf eines jeden Tertials im Nachhinein ausbezahlt. Jedes Gemeinderatsmitglied erhält zur Auszahlung des Sitzungsgeldes eine Sitzungsgeldabrechnung. Die Abrechnung wird im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 4
Entschädigung der Beauftragten

Die Entschädigung der Beauftragten richtet sich nach § 3 Abs 2.

§ 5
Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen, die nicht dem Gemeinderat angehören, können für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeindlichen Beiräten nach der Geschäftsordnung eine Entschädigung im Rahmen des § 3 erhalten.

§ 6
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

(2) Für die Sitzungen der Amtszeit 2026/2032 vor In-Kraft-Treten dieser Satzung, gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20. November 2024 außer Kraft.

Unterhaching, den 20.05.2026

Korbinian Rausch
Erster Bürgermeister